Schweizerisches Informatik-Zertifikat
Certificat suisse en informatique
Certificato svizzero d'informatica

SIZ AG, Reitergasse 9, Postfach, 8021 Zürich
044 384 90 40, www.siz.ch, info@siz.ch

Prüfungsreglement SIZ®

Ausgabe 2025 v1.1

SIZ® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIZ AG, Schweizerisches Informatik-Zertifikat

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk
Art. 2 Zweck, Organe und Statuten
Art. 3 Markenschutz
Art. 4 SIZ®-Diplome

II. Organisation

Art. 5 Geschäftsstelle und Prüfungskommission
Art. 6 Rekurskommission
Art. 7 Ausbildungsinstitute

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

Art. 8 Zulassung zur Prüfung
Art. 9 Prüfungsgebühren
Art. 10 Anmeldung
Art. 11 Zahlungsbedingungen
Art. 12 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

IV. Prüfungsabwicklung

Art. 13 Prüfungsort und Prüfungszeit
Art. 14 Durchführung der Prüfung
Art. 15 Antrag auf spezielle Durchführung
Art. 16 Nichterscheinen zur Prüfung
Art. 17 Rücktritt während der Prüfung
Art. 18 Ausschluss von der Prüfung
Art. 19 Aberkennung der Prüfungsresultate

V. Prüfungsbeurteilung

Art. 20 Prüfungsentscheid
Art. 21 Publikation
Art. 22 Notenskala
Art. 23 Prädikate der Diplomprüfungen

VI. Einsichtnahme, Rekurse

Art. 24 Einsichtnahme
Art. 25 Einreichen von Rekursen

VII. Wiederholen der Prüfung

Art. 26 Bedingungen zur Wiederholung

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen

Art. 27 Prüfungssprache
Art. 28 Registratur und Aufbewahrung
Art. 29 Datenschutz

IX. Taxonomien

Art. 30 Einordnung der Diplome gemäss Taxonomie

X. Anforderungen und Bestimmungen zum Prüfungsplatz

Art. 31 Voraussetzungen Prüfungsplatz
Art. 32 Prüfungsplatzverantwortliche SIZ® (PPV)
Art. 33 Infrastruktur des Prüfungsplatzes

XI. Durchführungsbestimmungen für Exam-Modulprüfungen

Art. 34 Prüfungsdauer der Exam-Modulprüfungen
Art. 35 Vorgaben für die Exam-Modulprüfungen
Art. 36 Organisation der Exam-Modulprüfungen
Art. 37 Ablauf der Exam-Modulprüfungen
Art. 38 Abschluss der Exam-Modulprüfungen
Art. 39 Bekanntgabe der Prüfungsresultate

XII. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk

Dieses Prüfungsreglement SIZ® ersetzt das vormalige Regelwerk der SIZ® und damit die folgenden Komponenten daraus:

- Prüfungsreglement
- Diplomdefinitionen
- Durchführungsbestimmungen zu den Modulprüfungen
- Übergangsbestimmungen K2023
- Prüfungsplatzreglement
- Notenreglement
- Taxonomien

Im Prüfungsreglement SIZ® sind die grundlegenden Bestimmungen für alle Modulprüfungen der SIZ® festgehalten. Die technischen Anforderungen für SIZ®-Modulprüfungen bilden einen integralen Teil des Prüfungsreglements.

Art. 2 Zweck, Organe und Statuten

Die SIZ AG, Schweizerisches Informatik-Zertifikat, im Folgenden SIZ® genannt, führt Prüfungen zum Erwerb schweizerischer SIZ®-Diplome durch.

Die Organe der SIZ® sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Ihre Pflichten und Aufgaben sind in den Statuten und im Organisationsreglement geregelt.

Art. 3 Markenschutz

Die Bezeichnung «SIZ», Schweizerisches Informatik-Zertifikat und die Titelbezeichnungen der einzelnen Diplome sind markenrechtlich geschützt. Diese Bezeichnungen dürfen im Zusammenhang mit Informatikausbildungen, -zertifikaten und -diplomen nur von offiziellen Partnerschulen resp. mit spezieller Einwilligung der Geschäftsleitung der SIZ® verwendet werden.

Art. 4 SIZ®-Diplome

Die SIZ® betrachtet ihre Diplome als «Longlife»-Ausweise. Einmal ausgestellte Diplome bleiben unbegrenzt gültig.

Mit dem Erreichen des Diploms hat der/die Prüfungsteilnehmende den Nachweis erbracht, dass er/sie über die in den jeweiligen Modulidentifikationen aufgezeigten Kenntnisse verfügt. Ein SIZ®-Diplom wird durch das erfolgreiche Bestehen einer definierten Anzahl von Modulprüfungen erworben. Die für ein Diplom notwendigen Module sind auf der Website siz.ch aufgeführt.

II. Organisation

Art. 5 Geschäftsstelle und Prüfungskommission

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfungserstellung und der Prüfungsbewertung werden der Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungsdurchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Die Prüfungskommission ist verantwortlich für das fachliche Niveau der Prüfungen und für die Benotung der Prüfungsarbeiten.

Die Geschäftsleitung der SIZ® überwacht die Aktivitäten der Prüfungskommission.

Die Geschäftsstelle ist Kontakt- und Anlaufstelle für Schulen, Prüfungsplätze, Testzentren und Prüfungsteilnehmende. Die Organisation und Administration der Prüfungen wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen.

Art. 6 Rekurskommission

Die Beurteilungen von Rekursen werden einer Rekurskommission übertragen. Die Rekurskommission übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Beurteilungen der Rekurse von Prüfungsabsolventen gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission.
- Beurteilungen der Rekurse von einer Schule gegen Verfügungen der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Anerkennung als Prüfungsplatz.

Die Rekurskommission wird aus einem Vertreter der Geschäftsstelle sowie zwei weiteren Mitgliedern, die nicht einer SIZ®-Prüfungskommission angehören dürfen, gebildet.

Die Rekurskommission entscheidet abschliessend über einen Rekurs. Ein Weiterzug an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Art. 7 Ausbildungsinstitute

Die SIZ® führt als Prüfungsorganisation selbst keine Ausbildungen für Prüfungsteilnehmende durch. Diese Aufgabe wird von Partnerschulen der SIZ® übernommen. Die Zusammenarbeit mit den Partnerschulen ist in der Partnervereinbarung geregelt.

Die Verantwortung für die Ausbildung liegt ausschliesslich bei den Ausbildungsinstituten. Die SIZ® unterstützt diese, indem sie an Informationsveranstaltungen und im Partnerbereich auf der Website Schulen und Dozierende regelmässig die prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung stellt.

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

Art. 8 Zulassung zur Prüfung

Grundsätzlich ist jeder zum Ablegen von SIZ®- Modulprüfungen berechtigt, sofern die in den einzelnen Diplomen spezifizierten Anforderungen erfüllt sind. Die Absolvierung eines Ausbildungskurses bei einer Partnerschule wird von der SIZ® empfohlen, ist aber keine Voraussetzung für die Erreichung des SIZ®-Zertifikats.

Art. 9 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren und alle anderen Gebühren für die Bearbeitung, Rekurse und Anmeldungen werden durch die Geschäftsleitung der SIZ® festgelegt.

Art. 10 Anmeldung

Für die Teilnahme an einer Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmenden über das Onlineportal mySIZ anzumelden.

Die Anmeldefristen sind wie folgt geregelt:

- ICT Smart-User SIZ® und ICT Advanced-User SIZ® und ICT Power-User SIZ® (Data & Technology):

  7 Tage vor dem Prüfungstermin für die Module

- ICT Power-User SIZ® (Systems & Network) und ICT Professional Systems & Network SIZ®:

  14 Tage vor dem Prüfungstermin für die Module

Mit der Anmeldung anerkennt der/die Prüfungsteilnehmende den Prüfungsvertrag mit der SIZ®. Die Anmeldung ist verbindlich, ein Rücktritt kann nur unter den genannten Bedingungen erfolgen.

Art. 11 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Prüfungsgebühr ist für alle Modulprüfungen spätestens 2 Tage vor dem Prüfungstermin fällig.

Art. 12 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

Der/die Prüfungsteilnehmende kann seine/ihre Anmeldung bis zu den festgesetzten Anmeldefristen zurückziehen. Der Rücktritt muss schriftlich an die Geschäftsstelle der SIZ® gerichtet werden.

Ein Rücktritt nach Ablauf der jeweiligen Frist ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

Als triftige Rücktrittsgründe gelten:

- bescheinigter unvorhergesehener Wehrdienst
- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie (nur mit ärztlicher oder amtlicher Bescheinigung)

Für Prüfungsteilnehmende, die aus triftigen Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird der Prüfungstermin verschoben.

Erfolgt die Abmeldung nicht vorschriftsgemäss, so ist die ganze Prüfungsgebühr zur Zahlung fällig.

IV. Prüfungsabwicklung

Art. 13 Prüfungsort und Prüfungszeit

SIZ®-Prüfungen werden an anerkannten Prüfungsplätzen der Partnerschulen, in zertifizierten Testzentren oder in der SIZ®-Geschäftsstelle durchgeführt. Die Bedingungen und Anforderungen für die Durchführung von SIZ® Modulprüfungen sind beim Prüfungsplatz beschrieben.

Prüfungsort und Prüfungszeitpunkt werden den Prüfungsteilnehmenden zusammen mit der Rechnung oder mit separater Einladung mitgeteilt.

Art. 14 Durchführung der Prüfung

Am Prüfungsort ist ein Prüfungsplatzverantwortlicher bezeichnet. Er ist zuständig für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Vorschriften und Weisungen. Er entscheidet in Absprache mit der SIZ® über Massnahmen bei technischen Problemen.

Die Durchführung, der Aufbau und der Ablauf einer Prüfung sind in den technischen Anforderungen für SIZ®-Modulprüfungen definiert.

Bei der Durchführung gilt für die Prüfungsteilnehmenden:

- Spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmenden am Prüfungsort zu melden. Sie haben sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Zu spätes Erscheinen ergibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.
- Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort dem Prüfungsverantwortlichen zu melden. Dieser protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen im dafür vorgesehenen Melderapport. Die Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen.
- Elektronische sowie manuelle Aufzeichnungen aller Art sowie jegliche Kommunikation untereinander oder zu Dritten sind während den Prüfungen untersagt. Wer zuwiderhandelt, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.
- Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Modulprüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Prüfungsverantwortlichen verlassen werden.

Art. 15 Antrag auf spezielle Durchführung

Ist abzusehen, dass ein / eine Prüfungs-teilnehmende(r) aus medizinischen resp. körperlichen Gründen einer besonderen Prüfungsumgebung oder -regelung bedarf, so ist der SIZ®-Geschäftsstelle neben der Onlineanmeldung ein schriftlicher Antrag einzureichen. Einer detaillierten Begründung sind auch ärztliche Zeugnisse beizulegen.

Art. 16 Nichterscheinen zur Prüfung

Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne Nennung eines triftigen Grundes werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Art. 17 Rücktritt während der Prüfung

Tritt eine offensichtliche Erkrankung des / der Prüfungsteilnehmenden während der Prüfung ein (Meldung durch Prüfungsplatzverantwortlichen in seinem Rapport und nachträgliche Einreichung eines Arztzeugnisses), kann die Prüfung am nächsten Prüfungstermin ohne Kostenfolge wiederholt werden.

Verlässt ein/eine Prüfungsteilnehmende(r) die Prüfung ohne triftigen Grund, wird die Prüfungsnote aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfung erbrachten Leistung ermittelt.

Art. 18 Ausschluss von der Prüfung

Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, grob gegen die Prüfungsdisziplin verstösst, den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge leistet oder das Prüfungspersonal zu täuschen versucht, wird vom Prüfungsverantwortlichen von der laufenden Modulprüfung ausgeschlossen.

Bei einem Ausschluss gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Über weitere Folgen des Ausschlusses entscheidet die Prüfungskommission aufgrund des Berichts des Prüfungsverantwortlichen.

Gegen diesen Beschluss kann der/die Prüfungsteilnehmende innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Rekurskommission Beschwerde einlegen.

Art. 19 Aberkennung der Prüfungsresultate

Stellt die zuständige Prüfungskommission im Rahmen der Auswertung und Benotung der Prüfungsarbeiten aufgrund von eindeutigen Hinweisen, Aussagen und Unterlagen fest, dass

- unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt wurden,
- aktuelle Prüfungsunterlagen dem Prüfungsteil-nehmenden vorzeitig bekannt waren oder
- das Prüfungspersonal während der Prüfung getäuscht wurde,

so trifft sie entsprechend der Schwere des Vorfalls geeignete Entscheide.

Die Prüfungskommission kann die Noten und Prüfungsresultate der Modulprüfung annullieren. Dies kann bezogen auf einzelne oder für alle Prüfungsteilnehmende eines Prüfungsplatzes SIZ® erfolgen. Der/die Prüfungsteilnehmende wird unter Angabe der Gründe schriftlich darüber orientiert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

V. Prüfungsbeurteilung

Art. 20 Prüfungsentscheid

Aufgrund der ermittelten Resultate und des Notenreglements, setzt die Prüfungskommission die Modulnote fest.

Art. 21 Publikation

Die Prüfungsergebnisse sind über das Onlineportal my-SIZ einsehbar. Zertifikate werden nur für vollständig absolvierte, bestandene und bezahlte Modulprüfungen abgegeben. Beim erfolgreichen Bestehen der nötigen Module zur Erlangung eines Diploms wird zusätzlich die Diplomurkunde von der SIZ®-Geschäftsstelle ausgestellt.

Art. 22 Notenskala

Die Noten für die Prüfungen werden gemäss folgender Skala erteilt:

Note	Bewertung der Leistung
6	sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Der/die Prüfungsteilnehmende erhält für eine Modulprüfung eine auf einen Zehntel gerundete Note.

Sofern sich die Modulprüfungsnote aus verschiedenen Teilprüfungsnoten zusammensetzt, ist dies in den Durchführungsbestimmungen zu den Modulprüfungen geregelt.

Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 erreicht ist.

Tiefnoten einzelner Module werden bei der Anrechnung an Fremdzertifikate (z.B. U-CH) nicht berücksichtigt. Es werden nur Resultate mit mindestens einer Note 4.0 angerechnet.

Der/die Prüfungsteilnehmende erhält nach bestandener/en Modulprüfung/en ein digitales Zertifikat. Nach Absolvierung aller für ein Diplom notwendigen Module wird ein Diplom ausgestellt.

Es werden nur Module an ein Diplom angerechnet, deren Absolvierung weniger als 5 Jahre zurückliegen. Massgebend ist der Prüfungstag des entsprechenden Moduls.

Werden von Partnerschulen einzelne SIZ®-Modulnoten zur Berechnung von Zeugnisnoten hinzugezogen oder für Zertifikate oder Diplome angerechnet, gelten deren Bestimmungen oder gesetzliche Regelungen für die Modalitäten der Anrechnung.

Art. 23 Prädikate der Diplomprüfungen

Ein SIZ®-Diplom wird ausgestellt, wenn die Modulprüfungen, die zum Diplom gehören, erfolgreich abgelegt worden sind.

Eine Ausnahme gilt für die Diplome ICT Smart-User SIZ® und ICT Advanced-User SIZ®. Diese Diplome werden erreicht, wenn der Durchschnitt der Modulprüfungen mindestens 4.0 beträgt, und maximal eine Note unter 4, jedoch im Bereich zwischen 3.5 und 3.9 liegt.

In den SIZ®-Diplomen ist die Leistung mit Prädikaten bezeichnet. Es wird zu jedem im Diplom aufgeführten Modul eine Note ausgewiesen.

Die Diplomnote wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen ermittelt und auf den Zehntel gerundet.

Aufgrund der ermittelten ∅-Note werden in den Diplomen die folgenden Prädikate verliehen:

5.5–6.0	mit höchster Anerkennung bestanden
5.0–5.4	mit grossem Erfolg bestanden
4.5–4.9	erfolgreich bestanden
4.0–4.4	bestanden

Werden im Laufe der Zeit einzelne Module eines Diplombausatzes durch andere ersetzt, so gelten für die Anerkennung des Diploms Übergangsbestimmungen.

VI. Einsichtnahme, Rekurse

Art. 24 Einsichtnahme

Der/die Prüfungsteilnehmende, die eine Modulprüfung nicht bestanden hat, wird innert zwei Wochen nach Bekanntgabe des Resultats das Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsresultate auf der Geschäftsstelle der SIZ® gewährt. Den Termin für die Einsichtnahme legt die SIZ® fest. Dieses Einsichtsrecht ist in der Regel auf eine halbe Stunde pro Modulprüfung beschränkt.

Art. 25 Einreichen von Rekursen

Der/die Prüfungsteilnehmende kann gegen den Entscheid der Prüfungskommission innerhalb von 10 Tagen nach dem Termin für die Einsichtnahme und gegen Hinterlegung einer Bearbeitungsgebühr einen begründeten Rekurs einlegen. Allgemein gehaltene Rekurse sind nicht zulässig und werden ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen.

Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

VII. Wiederholen der Prüfung

Art. 26 Bedingungen zur Wiederholung

Wird ein Modul mit ungenügender Note wiederholt, wird die bei der jeweils letzten Prüfung erzielte Note angerechnet. Bei genügenden Noten wird die beste Note berücksichtigt.

Beim Wiederholen von Modulprüfungen gelten die zum Zeitpunkt der Neuanmeldung gültigen Regelwerke.

Streicht die SIZ® eine Modulprüfung aus ihrem Angebot, kommuniziert sie dies über ihre Informationskanäle. Ab diesem Zeitpunkt haben die Prüfungsteilnehmenden ein Jahr Zeit, sich für noch nicht abgelegte / nicht bestandene Modulprüfungen anzumelden.

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen

Art. 27 Prüfungssprache

Die Prüfungen finden grundsätzlich auf Deutsch statt. Die Geschäftsleitung entscheidet bei Anfrage über allfällige Übersetzungen in eine der Amtssprachen oder ins Englische und bestimmt über die damit verbundenen Bedingungen.

Art. 28 Registratur und Aufbewahrung

Prüfungsaufgaben, Lösungsschlüssel, Prüfungsarbeiten, Notenunterlagen und Korrekturblätter sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

Die Prüfungsarbeiten und alle damit verbundenen Unterlagen in elektronischer wie auch gedruckter und/oder (hand)schriftlicher Form gehen ins Eigentum der SIZ® über. Sie kann diese Unterlagen anonymisiert für eigene interne Zwecke (Schulungs- und Prüfungsunterlagen etc.) verwenden.

Folgende Unterlagen werden von der SIZ® pro Prüfung während mindestens fünf Jahren aufbewahrt:

- Teilnehmerverzeichnis
- individuelle Prüfungsresultate der Prüfungsteilnehmenden

- je ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und des Lösungsschlüssels
- je ein Exemplar des gültigen Prüfungsreglements SIZ®, der Modulidentifikationen und der Durchführungsbestimmungen

Alle übrigen Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten können zwei Monate nach der Prüfung vernichtet werden, sofern sie nicht Gegenstand von hängigen Rekursen sind.

Art. 29 Datenschutz

Alle Personen, die Zugang zu Prüfungsresultaten und Prüfungsarbeiten haben, sind zu Stillschweigen verpflichtet. Die Vertraulichkeit ist damit gewährleistet.

Alle Prüfungsunterlagen bleiben bei der SIZ® unter Verschluss und werden keinen Dritten zugänglich gemacht.

Der durchführenden Partnerschule werden die Prüfungsresultate in Form von Modul- und Diplomnoten zugänglich gemacht. Durch die Prüfungsanmeldung akzeptieren die Prüfungsteilnehmenden diese Datenweitergabe.

Ist ein Rekurs eingereicht, werden die Prüfungsresultate und Prüfungsarbeiten der zuständigen Rekurskommission ausschliesslich für die Bearbeitung des Rekurses zugänglich gemacht. Sechs Monate nach Erledigung der Rekurse können die Rekursakten vernichtet werden.

Die SIZ® erteilt den Prüfungsabsolventen Auskunft über die bei der SIZ® vorhandenen Daten, indem sie ihnen bezüglich ihrer Prüfungsarbeiten ausschliesslich persönlich und nur auf ihrer Geschäftsstelle Einsicht gewährt. Die Aushändigung von Kopien oder die Erteilung von schriftlichen Auskünften ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der aktuellen Datenschutzbestimmung.

IX. Taxonomien

Die Taxonomie basieren in der SIZ® auf dem Lernzielkatalog nach Bloom. Die ersten zwei resp. die letzten zwei Taxonomiestufen werden in der SIZ® je zu einer Taxonomiestufe zusammengefasst. Bezüglich Nummerierung lehnt sich die SIZ® ans Bloom'sche Nummerierungssystem an.

- 1. WISSEN

Der Schüler/Student gibt wieder, was er vorher gelernt hat, z. B. ein Schüler/Student kennt für die in den Modulidentifikationen geforderten Leistungsziele …

  - die notwendigen Regelwerke und Normdaten
  - die geforderten Funktionen eines Katalogs
  - die für das Sachgebiet erforderlichen Fachbegriffe.

- 2. VERSTEHEN

Der Schüler/Student kann das Gelernte auch auf einen Kontext übertragen, der sich von demjenigen unterscheidet in dem der Stoff vermittelt wurde, z. B. ein Schüler/Student versteht für die in den Modulidentifikationen geforderten Leistungsziele …

  - die Regeln in einem Katalogisierungssystem
  - den Sinn und das Einsatzgebiet eines Werkzeugs/Tools.

- 3. ANWENDUNG

Der Schüler/Student wendet etwas Gelerntes in einer neuen Situation an. Diese Anwendungssituation ist vorher im Unterricht nicht vorgekommen, z. B. ein Schüler/Student erarbeitet für die in den Modulidentifikationen geforderten Leistungsziele …

  - unter Zuhilfenahme geeigneter Software/Tools eine richtige und verwendbare Lösung
  - korrekte Antworten auf Benutzeranfragen

- 4. ANALYSE

Der Schüler/Student zerlegt Modelle, Verfahren, Geräte oder anderes in ihre Bestandteile. Er muss dabei in komplexen Sachverhalten die Aufbauprinzipien oder inneren Strukturen entdecken. Der Gegenstand ist neu, z. B. ein Schüler/Student ist fähig für die in den Modulidentifikationen geforderten Leistungsziele …

  - Benutzerwünsche in einzelne Anfragen zu zerlegen
  - Dokumente in Inhalte zu zerlegen und die Inhalte neu zu strukturieren
  - Prozessabläufe zu ermitteln.

- 5. SYNTHESE

Der Schüler/Student zeigt eine konstruktive oder kreative Leistung. Er muss verschiedene Teile zusammensetzen, die er noch nicht zusammen erlebt oder gesehen hat, z. B. ein Schüler/Student ist fähig für die in den Modulidentifikationen geforderten Leistungsziele …

- einen Artikel zu einem Thema zu verfassen
- Abläufe zu koordinieren
- ein Konzept zu erstellen.

Art. 30 Einordnung der Diplome gemäss Taxonomie

Zu jedem Modul existiert eine Modulidentifikation, in der die Lernziele beschrieben sind. Die einzelnen Ziele sind mit Taxonomiestufen nach Bloom gekennzeichnet.

X. Anforderungen und Bestimmungen zum Prüfungsplatz

Die SIZ® ermöglicht ihren Partnerschulen in ihrem Auftrag die dezentral organisierten Exam-Modulprüfungen abzunehmen. In den eigenen Räumlichkeiten und auf schuleigenen Geräten oder auf Geräten der Prüfungsteilnehmenden (BYOD) können damit die Prüfungsteilnehmenden der betreffenden Institute ihre Exam-Modulprüfungen ablegen.

Art. 31 Voraussetzungen Prüfungsplatz

Die Partnerschulen müssen für die Prüfungsabwicklung in den eigenen Räumlichkeiten Prüfungsplatz-Verantwortliche bestimmen. Diese unterstehen während der Prüfung und bei der Vorbereitung auf die Prüfung der SIZ®.

Die Schulleitung der Partnerschule ist für die Einrichtung und die Prüfungsdurchführung verantwortlich. Sie delegiert die Aufgabe an Prüfungsplatzverantwortliche.

Für die Einrichtung des Prüfungsplatzes SIZ® und die Prüfungsdurchführung sind die Anforderungen der SIZ® verbindlich. Diese basieren auf diesem Prüfungsreglement sowie den Modulidentifikationen.

Art. 32 Prüfungsplatzverantwortliche SIZ® (PPV)

Die Partnerschule bestimmt eine Prüfungsplatz-verantwortliche Person für die SIZ®-Prüfungen. Sie gewährt gegenüber der SIZ®, dieses Amt bei Fluktuationen der PPV sofort wieder mit einer anderen geeigneten Person zu besetzen, diese für die Aufgaben des PPV entsprechend zu schulen und die notwendigen Berechtigungen im SIZ®-Portal mySIZ für die Ausübung seiner Funktion zu setzen.

Die PPV sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Vor der Prüfung sind sie für die Identifikation der Prüfungsteilnehmenden zuständig. Während der Prüfung sind die PPV für alle Entscheide im Zusammenhang mit der Prüfung zuständig. Bei auftretenden Problemen nehmen sie mit der SIZ® Kontakt auf. Sie sorgen für eine lückenlose Überwachung der Prüfungen in allen Räumen. Während laufender Prüfungen sind die PPV für die SIZ® wie auch die internen Überwachungs- und Aufsichtspersonen jederzeit erreichbar. Nach der Prüfung leiten sie die nötigen Unterlagen (Rapporte über den Verlauf der Prüfungen, evtl. Rücksendungen weiterer Unterlagen und Dateien) an die SIZ® weiter.

Die PPV müssen als festangestellte oder als freiberufliche Mitarbeitende regelmässig bei der Partnerschule tätig sein. Es dürfen nur Personen als Verantwortliche SIZ® eingesetzt werden, welche mit der Infrastruktur am Prüfungsplatz vertraut sind.

Bei der Anmeldung des Prüfungsplatzes resp. beim Ändern der Person, die das Amt des PPV wahrnimmt, informiert die Partnerschule die SIZ® über die Qualifikationen des PPV:

- Name, Vorname des PPV
- Derzeitige Tätigkeit in der Partnerschule

Der Einsatz anderer als der von der SIZ® akzeptierten Personen als PPV ist nicht statthaft.

Die Vergütung des PPV ist Sache der Partnerschule.

Art. 33 Infrastruktur des Prüfungsplatzes

Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten haben den folgenden Anforderungen zu genügen:

- genügend Platz für die Prüfungsteilnehmenden
- ausreichende Beleuchtung und gute Belüftung

- Zugang zu den Prüfungsräumlichkeiten und zu den Notausgängen muss frei zugänglich sein.

Die Mindestanforderungen in Bezug auf Hard- und Software in den jeweiligen Exam-Modulprüfungen ergeben sich aus den technischen Anforderungen für die SIZ®-Modulprüfungen, die am Prüfungsplatz abgelegt werden.

In jedem Fall müssen aber die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen muss ein genügender Mindestabstand bestehen.
- Sämtliche Geräte müssen die soft- und hardwaremässigen Voraussetzungen für einen reibungslosen Prüfungsbetrieb erfüllen.

XI. Durchführungsbestimmungen für Exam-Modulprüfungen

Die Prüfungsform besteht aus einer handlungsorientierten Prüfung. Alle Aufgaben und Fragen werden den Prüfungsteilnehmenden als Onlineprüfung präsentiert. Es muss daher ein geeigneter Browser installiert sein. Für die Prüfung muss einer der folgenden Browser verfügbar sein: Chrome, Firefox, Edge. Die aktuell geltenden technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung sind auf der SIZ® beim entsprechenden Diplom publiziert.

Art. 34 Prüfungsdauer der Exam-Modulprüfungen

Alle Prüfungen der Module für den ICT Smart-User SIZ® dauern jeweils 45 oder 60 Minuten.

Alle Prüfungen der Module für den ICT Advanced-User SIZ® dauern jeweils 60 Minuten.

Alle Prüfungen der Module für den ICT Power-User SIZ® dauern jeweils 90 Minuten.

Alle Prüfungen der Module für den ICT Professional SIZ® dauern jeweils 120 Minuten.

Art. 35 Vorgaben für die Exam-Modulprüfungen

Während der Exam-Modulprüfung dürfen die Prüfungsteilnehmenden Bücher (auch E-Books), eigene Notizen und Kursunterlagen verwenden. Auch Recherchen im Internet sind zulässig.

Direkt mit der Prüfung zusammenhängende Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmenden oder Drittpersonen ist während der Modulprüfung weder direkt noch auf elektronischem Weg erlaubt.

Verständnisfragen, Fragen zu den verwendeten Plattformen und zu Problemen mit Hard- und Software sind während der Prüfung ausschliesslich an die Prüfungsaufsicht zu stellen.

Inhaltliche Unklarheiten oder technische Probleme sind in jedem Fall durch die Prüfungsaufsicht mit dem SIZ®-Support zu klären. Eine Punkt- oder Zeitgutschrift in Folge technischer Probleme kann nur geltend gemacht werden, wenn diese während oder unmittelbar nach der Prüfung mit dem SIZ®-Support abgesprochen wurde und auf dem Melderapport erfasst ist.

Für die Prüfungen des ICT Power-User SIZ® und ICT Professional SIZ® gilt, dass eine Modulprüfung erst abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsteilnehmenden zwingend vorher eine Testprüfung pro Modul mit der gleichen Prüfungsinfrastruktur durchgeführt haben. Dies, damit einerseits die Prüfungsteilnehmenden mit den Eigenheiten des Prüfungsmodus vertraut sind. Andererseits sollen bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Infrastruktur am Prüfungsplatz zum Zeitpunkt der Prüfung die technischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Prüfungsablauf erfüllt.

Art. 36 Organisation der Exam-Modulprüfungen

An der Prüfung sind folgende Personengruppen beteiligt:

- Prüfungsplatzverantwortliche PPV
- Supportorganisation der SIZ®

Die PPV führen die Prüfung selbstverantwortlich durch.

Die SIZ® kann eine Person zwecks Supervision einsetzen. Dieser obliegt die Aufgabe, die Einhaltung der Vorgaben und die ordnungsgemässe Abwicklung der Prüfungsdurchführung zu überwachen und allfällige Unregelmässigkeiten festzuhalten.

Die SIZ® hält während der Prüfung je nach Anzahl Prüfungsteilnehmenden eine adäquate Supportorganisation bereit.

Der PPV erstellt 3-4 Tage vor dem Prüfungstermin im SIZ®-Portal eine Einsatzliste (Prüfungsanmeldungen mit den Angaben zu den Prüfungsteilnehmenden, den Prüfungsdispositionen (Ort, Zeit) sowie den aufgeschalteten Exam-Modulprüfungen.

Diese Liste ist auf die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Prüfungsteilnehmenden, URL und deren Zuordnung auf die Exam-Modulprüfungen vor der Prüfung zu kontrollieren.

Der PPV lädt die Prüfungsdateien und die prüfungsrelevanten Hinweise und Formulare von der SIZ®-Plattform herunter. Die Prüfungsdateien müssen vor der Prüfung für die Prüfungsteilnehmenden bereitgestellt werden (lokal auf den PCs, auf Netzlaufwerken usw.) oder die Prüfungsteilnehmenden werden angewiesen, diese selbständig beim Prüfungsstart herunterzuladen.

Art. 37 Ablauf der Exam-Modulprüfungen

Bei der Durchführung der Online-Prüfung muss folgendes Vorgehen eingehalten werden:

- Die Prüfungsteilnehmenden müssen dem PPV persönlich bekannt sein oder sie müssen sich beim Eintreffen durch einen amtlichen Ausweis legitimieren.
- Der PPV übergibt bei Vor-Ort-Prüfungen die von der SIZ® gelieferten Prüfungsteilnehmenden-Unterlagen mit den Zugangsinformationen für die Prüfung den Prüfungsteilnehmenden persönlich. Diese quittieren den Erhalt mit ihrer Unterschrift auf der SIZ®-Kontrollliste. Diese Liste mit den Unterschriften muss am Schluss der Prüfung elektronisch an die SIZ® zurückgesandt werden. Die Liste ist eingescannt per E-Mail oder direkt in der Plattform als Anhang im Meldungspool zu übermitteln. Prüfungsteilnehmende, die nicht erschienen sind, müssen auf der SIZ®-Kontrollliste vermerkt werden.
- Der PPV holt bei Online-Prüfungen vorgängig die Vertraulichkeitserklärung der Prüfungsteilnehmenden ein.
- Der PPV informiert über den Prüfungsablauf.
- Verständnisfragen, Fragen zu den verwendeten Plattformen und zu Problemen mit Hard- und Software sind während der Prüfung zulässig.
- Für Kurzpausen dürfen die Prüfungsteilnehmenden den Prüfungsraum nur einzeln verlassen.
- Die Modulprüfung kann +/- 15 Minuten vor oder nach dem offiziellen Startzeitpunkt gestartet werden. Ein gleichzeitiges synchrones Aufschalten der Klasse ist nicht notwendig.
- Alle Unregelmässigkeiten, Störungen etc. sind im Online-Melderapport in mySIZ festzuhalten.
- Beim Wiedereinloggen nach einem Unterbruch kann die noch nicht abgeschlossene Prüfung fortgesetzt werden.
- Alle Systemaktivitäten werden überwacht. Manipulationen jeglicher Art sind damit nachvollziehbar.
- Die Speicherung der Resultate in der Onlineprüfung erfolgt automatisch alle 5 Minuten. Die Prüfungsteilnehmenden können aber jederzeit selbst speichern. Nach einem Abbruch wird jeweils auf den Daten des letzten Speichervorgangs aufgesetzt.
- Wird die Prüfung durch den Prüfungsteilnehmenden vorzeitig gesendet, so wird in einer Fragenbox explizit nochmals eine Bestätigung verlangt. Erfolgt diese, wird die Prüfung definitiv geschlossen.

Art. 38 Abschluss der Exam-Modulprüfungen

Unmittelbar nach der Prüfung stellt der PPV der SIZ® den Melderapport online in mySIZ zur Verfügung.

Spätestens 2 Tage nach der Prüfung ist die Prüfungsteilnehmenden-Kontrollliste mit den Unterschriften elektronisch an die SIZ® zuzustellen.

Für den ICT Power-User SIZ® müssen je nach Modul unterschiedliche Lösungsdateien an SIZ® übermittelt werden. Der PPV stellt sicher, dass die Original-Lösungsdateien pro Prüfungsteilnehmenden als Backup gespeichert werden.

Die Original-Lösungsdateien sind bis zum Ablauf der Rekursfrist oder bis zur Ausstellung des Zertifikats aufzubewahren und bei Bedarf der SIZ® zur Verfügung zu stellen.

Bei kurzen Unterbrüchen von weniger als 3 Minuten wird ein Restart der Prüfungen gemacht. Eine Zeitgutschrift gibt es nicht.

Bei einem Unterbruch über 3 Minuten wird die Prüfung weitergeführt und das Zeitbudget bleibt bestehen. Die Unterbrechung muss vom PPV rapportiert werden. Der Zeitverlust wird bei der Bewertung der Prüfung berücksichtigt, d.h. die verlorene Zeit wird punktemässig im Verhältnis zum Gesamtresultat berücksichtigt.

Bei einem längeren Unterbruch einer Prüfung (ab ca. 15 Minuten) wird nach Absprache mit SIZ® die Prüfung abgebrochen und an einem anderen Termin wiederholt. Der Abbruch muss zwingend an die SIZ®-Supportorganisation gemeldet werden. Die Prüfungsteilnehmenden haben das Recht auf Wiederholung der Prüfung. Die abgebrochene Prüfung wird nicht als Versuch gewertet.

Art. 39 Bekanntgabe der Prüfungsresultate

Die Prüfungsresultate werden in der Regel im folgenden Zeitraum nach der Prüfung über das SIZ®-Portal mySIZ den Schulen und den Prüfungsteilnehmenden zur Einsicht freigegeben:

- ICT Smart-User SIZ® und ICT Advanced-User SIZ®: 2 Wochen
- ICT Power-User SIZ® und ICT Professional SIZ®: 4 Wochen

Die Prüfungsresultate werden nur publiziert, wenn die Prüfungsgebühr bezahlt ist.

Bei bestandenen Prüfungen können die Teilnehmenden sich im SIZ®-Portal mySIZ ein entsprechendes Zertifikat herunterladen.

XII. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. August 2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 15. August 2023 sowie die Durchführungsbestimmungen der Modulprüfungen, die Diplomdefinitionen, das Prüfungsplatzreglement, das Notenreglement und die Taxonomie.

Mit dem Vollzug ist die SIZ® beauftragt.

SIZ AG
Schweizerisches Informatik-Zertifikat

Verwaltungsratspräsident	Geschäftsführer
Dr. Alain Gut	Wolfram Schmidt